

Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 24.01.2012 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Mörlenbach erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder ist die Gemeinde Mörlenbach als Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gem. § 26 Abs. 2 HKJGB verantwortlich. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten wird ergänzend zu § 27 Abs. 1 HKJGB auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mörlenbach sind nicht wählbar.
Das Personal der Tageseinrichtungen für Kinder ist in der Tageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Bei Geschwistern haben die Erziehungsberechtigten für jedes Kind eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Wenn die Elternversammlung nicht beschlussfähig ist, ist erneut eine Elternversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zur Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, diese ist bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres abzuhalten.
Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung jeder Gruppe einer Tageseinrichtung für Kinder wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem / einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem / einer entsprechenden Stellvertreter/in.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder ohne festen Gruppenverband wählen ihren Elternbeirat aus der Mitte der Elternversammlung. Die Anzahl der wählbaren Personen entspricht der doppelten Anzahl der in der Einrichtung bestehenden Stammgruppen.
- (3) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem / der Wahlleiter/in und dem / der Schriftführer/in.
Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Mehrheitsbeschluss gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten / Kandidatinnen anhand einer aufgestellten Anwesenheitsliste der Erziehungsberechtigten fest.

- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (7) Der / die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten / Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten / Kandidatinnen zu geben.
- (8) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung.
Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des / der Wählers / Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerbern / Bewerberinnen, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem / der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der / die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden / jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem / der Wahlleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem / jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Eine Ausfertigung der Wahlniederschrift ist der Leitung der Tageseinrichtung zu übergeben.

- (12) Wahlunterlagen wie Stimmzettel und Wahlniederschriften sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten – auch nach Beendigung ihrer Amtszeit – Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreterin / Stellvertreter. Der / die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der / die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung an. Er / Sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er / Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, welche die Tageseinrichtung für Kinder angehen. Er vertritt die Interessen von Kindern und deren Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über alle wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, die die Einrichtung betreffen.

Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung stattfindenden Elternversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Wahlordnung und die Richtlinien für die Wahl und zur Bildung von Kindergartenbeiräten vom 24.09.1974 sowie die ergänzende Richtlinie vom 01.09.1999 außer Kraft.

Mörlenbach, 24.01.2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister